

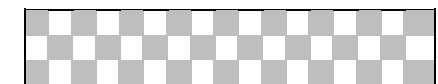
**SCHACH
LANDESVERBAND
SALZBURG**

INHALT

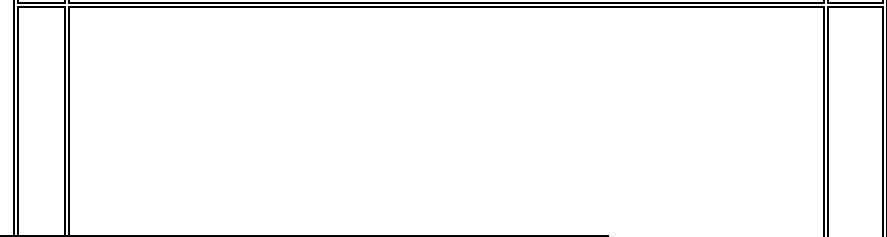
Erläuterungen zur Meisterschaft	2
Allgemeine Bestimmungen	7
Einzelturnier	10
Mannschaftsturnier	12
Strafbestimmungen	20
Spielerpaß	22
Sonstiges	24
Impressum	28



**SCHACH IN
SALZBURG**



SALZBURGER TUWO 2001/2002



IMPRESSUM
 Medieninhaber: Schach Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes p.A.
 Almweg 14, 5400 Hallein, Tel.: 06245/86620
 Bankverbindung: Salzburger Sparkasse (BLZ 20404), Konto Nummer 2200321117
 Redaktionanschrift: DI. G. Herndl, Almweg 14, 5400 Hallein; Tel. 06245/86620;
 Mitarbeiter: H. Höllhuber, e-mail Herbert.Hoellhuber@sbg.at, Herndl
 Erscheint ca. 35 mal jährlich. Abonnement-Preis öS 380.-; Preis Einzelheft öS 20-
 Eigenvervielfältigung; Verlagspostamt 5400 Hallein, Aufgabepostamt 5400 Hallein

IMPRESSUM
 Medieninhaber: Schach Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes p.A.
 Almweg 14, 5400 Hallein, Tel.: 06245/86620
 Bankverbindung: Salzburger Sparkasse (BLZ 20404), Konto Nummer 2200321117
 Redaktionanschrift: DI. G. Herndl, Almweg 14, 5400 Hallein; Tel. 06245/86620;
 Mitarbeiter: H. Eder, e-mail aheder@net4you.at, G. Herndl, A. Burger
 Erscheint ca. 40 mal jährlich. Abonnement-Preis öS 400.-; Preis Einzelheft öS 20-
 Eigenvervielfältigung; Verlagspostamt 5400 Hallein, Aufgabepostamt 5400 Hallein

Erläuterungen zur Meisterschaft

Durch die, für Salzburg günstige Konstellation (kein Absteiger aus den Staatsligen) ist nur die Mannschaften von Saalfelden in die Landesliga B abgestiegen. Es wurde ein Stichkampf um den Freiplatz in der LLA notwendig wobei der ASK gegen Zell die Oberhand behielt und in der LLA verbleibt. Nachdem der ASK eine qualifizierte Mannschaft zurückzog verbleibt Neumarkt in der 1. Klasse Nord, da Salzburg Süd und Mattighofen auf ein Qualifikationsturnier verzichteten. Durch den Verzicht der Aufstiegsberechtigten für die 1. Klasse Süd (Uttendorf, Pinzgauer Sen., Zell) steigt Rif in die 1. Klasse Süd auf.

Die große Gewinnerin dieser abgelaufenen Saison ist die Spielgemeinschaft Mozart / Hallein, welche 4 Aufsteiger stellt. Einen Aufschwung erlebt auch Mondsee (2 Aufsteiger). Rif erhält einen Aufsteiger. Somit kommen 2 Aufsteiger aus dem Norden, 3 aus der Mitte und 2 aus der Stadt.

Zu den schon gewohnten Spielgemeinschaften *Salzburg Süd / Inter* und *Mozart / Hallein / Kuchl* kommen mit **Rif / Golling, Neumarkt / Seekirchen, Saalfelden / Pinzgauer Senioren** und **Zell am See / Bruck / Rudolf Steiner Schule Salzburg** vier Neue hinzu.

Es zeigt sich, daß die Vorteile einer Spielgemeinschaft (größeres Spielerpotential, genauere Einsetzbarkeit, Förderung der Jugend, ...) von mehreren Vereinen angenommen werden. Die Nachteile welche entstehen können werden geringer wertig eingestuft. Gefährlich ist es wenn die Grenzen, Aufgaben und Arbeiten nicht deutlich gemacht und geteilt werden. Funktioniert die Kommunikation nicht kann es wie am Beispiel Oberndorf Laufen Trimmelkam ersichtlich zu einer schmerzhaften Auflösung kommen.

Abstieg in der Saison 2001 / 2002

Aufgrund der Neuorganisation der Staatsligen B in die alte drei Bundesländer Einteilung (Vorarlberg / Tirol / Salzburg = Westliga NEU) verbleiben von den sechs Salzburger Mannschaften NUR drei in der Staatsliga B = Westliga. Der jeweilige Landesmeister steigt ebenfalls in die Westliga auf sodaß es 3 x 4 Mannschaften gibt. **Diese drei Absteiger kommen in die Landesliga A, sodaß auch dort wiederum drei Absteiger in die**

Landesliga B kommen. Von der Landesliga B wiederum steigen vier Mannschaften in die jeweiligen 1. Klassen ab.

Sollte der natürlich für Mozart ungünstige Fall eines Abstieges aus der Staatsliga A eintreten so wird die Landesliga A für ein Jahr auf 12 Mannschaften aufgestockt (= 2 Absteiger 2002 und 3 Absteiger 2003 von der LLA in die LLB). Der günstigste Fall wäre der Aufstieg einer Salzburger Mannschaft in die Staatsliga A (= 2 Absteiger).

Es wird nach mehreren Jahren von praktisch nur Aufsteigern in diesem Jahr sehr eng werden. Von der Landesliga A und der Landesliga B steigen ein Drittel ab. Auch wenn diese Situation sehr schmerzlich ist wird sie der Qualität im Salzburger Schach sehr zuträglich sein. Betrachtet man den Aufstiegsverzicht vieler Vereine in die 1. Klasse (wegen Spielermangel) so kann es nur von Vorteil sein wenn wieder mehr Salzburger Spitzenspieler in der Landesliga vertreten sind und die QUALITÄT in ALLEN Salzburger Klassen steigt!

Ziele des Salzburger Landesverbandes

So wichtig und selbstverständlich es in allen Lebensbereichen ist so wichtig ist es auch im Verband die Ziele zu definieren bzw. zu benennen. Um dieses Vorhaben umzusetzen ist es zunächst notwendig die eigenen Stärken und Schwächen zu analysieren.

Wer zu diesem Thema Beiträge hat, ist herzlich eingeladen sich mit mir in Verbindung zu setzen (Wünsche, Anregungen, Beschwerden). Einen Schritt in diese Richtung hat Herbert Höllhuber mit seinem Fragebogen gesetzt. Die Bereiche Spitzenschach, allgemeines Turnierschach und Breitenschach müssen entsprechen bewertet und analysiert werden. Von der Ausbildung zu Trainern bis hin zu Schiedsrichtern und der eventuellen Einbindung arbeitsloser Lehrer gibt es vielfältige Möglichkeiten den Schachsport im Bundesland Salzburg zu fördern. Der Deutsche Schachbund mit seiner bekannten Genauigkeit hat in dieser Richtung schon mehrere Schriften veröffentlicht welche wir nur zu adaptieren brauchen!

Wolfgang Kaiser LSPL



Inhaltsverzeichnis

Kapitel A. Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 1. Vorbemerkungen	7
§ 1.1. Gültigkeit der TUWO	7
§ 1.2. Gültigkeit der FIDE und der TUWO des ÖSB.....	7
§ 1.3. Anerkennung der TUWO	7
§ 1.4. Anmeldepflicht von Spielern	7
§ 1.5. Auslegung von Fristen	7
§ 1.6. Überwachung von Strafbestimmungen.....	7
§ 1.7. Gastspielerregelung	7
§ 1.8. Nichtraucherschutz	7
§ 1.9. Beglaubigungsbestimmung	7
§ 1.10. Reklamationspassus.....	7
§ 1.11. Spielgemeinschaften.....	7
§ 1.12. Generalpassus	7
§ 1.13. Kontumazierung	7
§ 2. Bedenkzeit	7
§ 2.1. Bedenkzeit.....	7
§ 2.2. Partieabbruch	7
§ 2.3. Befreiung der Schreipflicht	7
§ 3. Wertung	8
§ 3.1. Wertung bei Mannschaftsbewerben	8
§ 3.2. Wertung bei Einzelbewerben	8
§ 3.3. Vorgehen bei geteiltem Platz	8
§ 4. Bewerbe des ÖSB.....	8
§ 4.1. Zuständigkeit.....	8
§ 4.2. Ausschluss vom Kader.....	8
§ 5. Proteste.....	8
§ 5.1. Proteste bei Mannschaftsturnieren.....	8
§ 5.2. Proteste bei Einzelbewerben	9
§ 6. Vereinsmeisterschaften	9
Kapitel B. Einzelturniere.....	10
§ 7. Einzel-Landesmeisterschaft.....	10
§ 7.1. Durchführung.....	10
§ 7.2. Teilnahmeberechtigung.....	10
§ 7.3. Verantwortlichkeit	10
§ 7.4. Titel.....	10
§ 8. Einzel-Landesmeisterschaft für Damen	10
§ 8.1. Durchführung.....	10
§ 8.2. Teilnahmeberechtigung.....	10
§ 8.3. Verantwortlichkeit	10
§ 8.4. Titel.....	10
§ 9. Einzel-Landesmeisterschaft für Senioren.....	10
§ 9.1. Durchführung.....	10
§ 9.2. Teilnahmeberechtigung.....	10
§ 9.3. Verantwortlichkeit	10
§ 9.4. Titel.....	10
§ 10. Einzel-Landesmeisterschaft für Jugendliche	10



TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG



§ 10.1.	Durchführung	10
§ 10.2.	Teilnahmeberechtigung	10
§ 10.3.	Altersbegrenzung	10
§ 10.4.	Anmeldekriterium	10
§ 10.5.	Durchführung	10
§ 10.6.	Titel	10
§ 11.	Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft	11
§ 11.1.	Durchführung	11
§ 11.2.	Teilnahmeberechtigung	11
§ 11.3.	Termin.....	11
§ 11.4.	Verantwortlichkeit.....	11
§ 11.5.	Titel	11
§ 11.6.	Parallelbewerb	11
§ 12.	Sonstige Turniere	11
§ 12.1.	Durchführungsbestimmungen	11
§ 12.2.	Anwendbarkeit der TUWO.....	11
§ 13.	Nenn Gelder und Preise.....	11
§ 13.1.	Festsetzung.....	11
§ 13.2.	Verwendung	11
§ 13.3.	Haftungsausschluss.....	11
Kapitel C.	Mannschaftsturniere	12
§ 14.	Mannschafts-Landesmeisterschaft	12
§ 14.1.	Allgemeine Bestimmungen	12
§ 14.2.	Klasseneinteilung	12
§ 14.3.	Mannschafts- und Kadermeldung.....	13
§ 14.4.	Termine	14
§ 14.5.	Spielberechtigung	14
§ 14.6.	Unbeendete Partien.....	15
§ 14.7.	Wettkampfberichte	16
§ 14.8.	Auf- und Abstieg	16
§ 15.	Salzburger Landescup	17
§ 15.1.	Mannschaften	17
§ 15.2.	Aufstellung	17
§ 15.3.	Ersatzspielerregelung	17
§ 15.4.	Nenn geld	17
§ 15.5.	Gruppeneinteilung	17
§ 15.6.	B-Bewerb	17
§ 15.7.	Aufstieg bei Unentschieden	17
§ 15.8.	Meldung ohne Wettkampf	18
Kapitel D.	Strafbestimmungen	19
§ 16.	Strafbestimmungen	19
§ 16.1.	Nichtantreten einer Mannschaft	19
§ 16.2.	Nichtantreten einer Heimmannschaft	19
§ 16.3.	Rückzug einer Mannschaft	19
§ 16.4.	Ablehnung bei Spielverschiebungsansuchen	19
§ 16.5.	Meldung ohne Wettkampf	19
§ 16.6.	Meldung ohne Wettkampf bei gleichem Verein	19
§ 16.7.	Meldung ohne gespielte Partie	19
§ 16.8.	Meldung ohne gespielte Partie bei gleichem Verein.....	19
§ 16.9.	Nichtbesetzung eines Brettes in der Meisterschaft	19



TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG



§ 16.10.	Nichtbesetzung von mehreren Brettern	19
§ 16.11.	Nichtbesetzung in der vorletzten und letzten Runde	19
§ 16.12.	Verstoß gegen die Ersatzspielerregelung.....	19
§ 16.13.	Unkorrekte Spielberichtskarte	19
§ 16.14.	Unterbleiben der telefonischen Meldung	19
§ 16.15.	Verstöße gegen die Starre Liste	20
§ 16.16.	Verzicht einer Mannschaft im Landescup	20
§ 16.17.	Nichtmeldung einer Kontumazpartie	20
§ 16.18.	Sonstige Verstöße.....	20
§ 16.19.	Nichtspielen eines Stammspielers.....	20
§ 16.20.	Mehr Kontumazen als Spielrunden.....	20
§ 16.21.	Änderungen in der Mannschaftsmeldung	20
§ 16.22.	Überschreiten des Anmeldeschlusses.....	20
Kapitel E.	Spielerpass	21
§ 17.	Spielerpass	21
§ 17.1.	Eigentum des Spielerpasses.....	21
§ 17.2.	Ausstellung des Spielerpasses	21
§ 17.3.	Eintragungen im Spielerpass	21
§ 17.4.	Verlust des Spielerpasses	21
§ 17.5.	Eintragung einer neuen Spielberechtigung	21
§ 18.	Passpflicht	21
§ 18.1.	Anwendung	21
§ 18.2.	Spieler ohne Spielerpass	21
§ 18.3.	Wettkampfberichtskarte	21
§ 18.4.	Fehlen des Spielerpasses	21
§ 19.	Anmeldung.....	21
§ 19.1.	Wer meldet an.....	21
§ 19.2.	Meldeschein	21
§ 19.3.	Wer kann angemeldet werden.....	21
§ 19.4.	Spielberechtigung	21
§ 19.5.	Wer ist vereinslos.....	21
§ 19.6.	Wohnsitzänderung	21
§ 19.7.	Verspätete Anmeldung	22
§ 20.	Abmeldung.....	22
§ 20.1.	Zeitpunkt.....	22
§ 20.2.	Vereinswechsel	22
§ 20.3.	Verpflichtung des Vereins	22
§ 20.4.	Freigabe bei berechtigten Forderungen	22
§ 20.5.	Anfechtung einer Freigabeverweigerung.....	22
§ 20.6.	Grundlage der Spielerpässe	22
§ 21.	Gebühren	22
Kapitel F.	Sonstiges und Anhänge	22
§ 22.	Spielgemeinschaften	22
§ 22.1.	Ansprechpartner	22
§ 22.2.	Mannschaftsmeldung	22
§ 23.	Termine.....	22
§ 23.1.	Spielsaison.....	22
§ 23.2.	Abmeldefristen	22
§ 23.3.	Termin für Mannschaftsmeldungen.....	23
§ 23.4.	Termin für Abmeldung einer Mannschaft.....	23



TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG



§ 23.5.	Termin für die Kaderliste	23
§ 24.	Bretterwertung, Sonneborn-Berger- , Buchholz-Wertung	23
§ 24.1.	Bretterwertung	23
§ 24.2.	Sonneborn-Berger-Wertung	23
§ 24.3.	Buchholz-Wertung	23
§ 25.	Erläuterungen zur TUWO und sonstige Bestimmungen	23
§ 25.1.	Verstöße gegen die starre Liste	23
§ 25.2.	Leihgebühren für Schachgarnituren	23
§ 25.3.	Skalizka-System	23
Kapitel G. Auszüge aus der TUWO des ÖSB		24
§ 26.	Auszug aus der TUWO des ÖSB	24

- Abkürzungen: BS Bundesspielleitung
 FIDE Fédération Internationale des Échecs (Weltschachbund)
 ECU European Chess Union (Europäischer Schachbund)
 SLV Schach-Landesverband Salzburg
 TUWO Turnier- und Wettkampfordnung
 (ohne weiteren Zusatz ist die TUWO des SLV gemeint)
 ÖSB Österreichischer Schachbund
 LSpLt Landesspielleiter
 WKB Wettkampfberichtskarte

Kapitel A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. VORBEMERKUNGEN

§ 1.1. Gültigkeit der TUWO

Diese Turnier- und Wettkampfordnung ist für alle Veranstaltungen des Schach-Landesverbandes Salzburg gültig.

§ 1.2. Gültigkeit der FIDE und der TUWO des ÖSB

Die FIDE-Regeln, deren Interpretation durch die FIDE-Kongresse und durch die FIDE-Regelkommission, sowie die TUWO des ÖSB sind, sofern im folgenden nicht anders bestimmt, bei allen Turnieren des SLV vollinhaltlich gültig.

§ 1.3. Anerkennung der TUWO

Jeder Schachspieler, der einen gültigen Spielerpass des SLV besitzt und jeder beim SLV gemeldete Verein anerkennt die vorliegende TUWO durch seine Anmeldung.

Der Vorstand des SLV ist letzte Instanz für die Auslegung dieser TUWO.

§ 1.4. Anmeldepflicht von Spielern

Jeder Spieler muss vor seinem ersten Einsatz in einer Einzel- oder Mannschafts-Meisterschaft bei einem Verein des SLV angemeldet sein.

§ 1.5. Auslegung von Fristen

Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels, falls im folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Ende der Frist.

§ 1.6. Überwachung von Strafbestimmungen

Die Überwachung der Strafbestimmungen gemäß § 16 TUWO obliegt dem Spielausschuss. Dieser hat dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Die eingezahlten Pönalbeträge werden vom Kassier als Fonds geführt, der ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung steht.

Verfügungsberechtigt ist der Jugendreferent im Einvernehmen mit dem Vorstand des SLV.

§ 1.7. Gastspielerregelung

Gastspieler dürfen in den Meisterschaften des SLV nicht eingesetzt werden.

§ 1.8. Nichtraucherchutz

Bei allen Veranstaltungen der Landesmannschaftsmeisterschaft des SLV gilt Nichtraucherchutz, ebenso für alle Einzelturniere des SLV.

§ 1.9. Beglaubigungsbestimmung

Ergebnisse, gegen die nicht während der Protestfrist der Vereine (binnen 14 Tagen nach dem Vorfall) und auch nicht während der Überprüfungsfrist des Spielausschusses (bis 90 Tage nach dem Spiel) Einspruch erhoben wird, sollen beglaubigt und nicht mehr geändert werden.

§ 1.10. Reklamationspassus

Später eingebrachte Reklamationen sollen auf den Ausgang des Spieles keine Wirkung mehr haben.

§ 1.11. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften werden wie ein Verein behandelt.

§ 1.12. Generalpassus

Eine Meisterschaft muss so beginnen, wie die vorige beendet wurde. TUWO-Änderungen, die Einfluss auf den Aufstieg oder Abstieg haben, dürfen erst in der kommenden Spielsaison gelten.

§ 1.13. Kontumazierung

Eine Partie wird dann kontumaziert, falls ein Spieler nicht innerhalb einer Stunde nach dem offiziellen Spielbeginn am Brett erscheint.

§ 2. BEDENKZEIT

§ 2.1. Bedenkzeit

Sofern durch die jeweilige Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bedenkzeit im Turnierschach zwei Stunden für die ersten 40 Züge und eine weitere Stunde für die nächsten 20 Züge.

Nach der zweiten Zeitkontrolle (nachdem eine Klappe gefallen ist) erhält jeder Spieler eine Zeitgutschrift von 30 Minuten. Zu diesem Zweck sind die Uhren um jeweils 30 Minuten vorzudrehen. Sollte die Partie in der zur Verfügung stehenden Gesamtspielzeit von 3:30 Stunden pro Spieler nicht beendet sein, so entscheidet die Klappe.

§ 2.2. Partieabbruch

Falls ein Partieabbruch aus unvorhergesehenen Gründen erforderlich ist, muss entsprechend den FIDE-Regeln für Hängepartien, Anhang A, vorgegangen werden. Siehe auch § 14.6 TUWO.

§ 2.3. Befreiung der Schreibpflicht

Wenn körperliche oder religiöse Gründe einem Spieler nicht gestatten, seine Partie mitzuschreiben, dann wird diesem Spieler am Beginn der Partie 10 Minuten von seiner Bedenkzeit abgezogen.



§ 3. WERTUNG

§ 3.1. Wertung bei Mannschaftsbewerben

In den Mannschaftsbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

§ 3.1.1. Rundenturnier

- a. die Summe der Partie-Punkte pro Brett (Sieg = 1, Remis = ½ und Niederlage = 0);
- b. die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf);
- c. das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten;
- d. die Brettwertung des gesamten Turniers (siehe § 24.1 TUWO);
- e. die Sonneborn-Berger-Wertung (siehe § 24.2 TUWO);
- f. die Bretterwertung es Wettkampfes (der Wettkämpfe) gegeneinander.

§ 3.1.2. Schweizer System

- a. die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf);
- b. die Buchholzwertung (siehe § 24.3 TUWO);
- c. die mittlere Buchholzwertung (siehe § 24.3 TUWO);
- d. die Sonneborn-Berger-Wertung (siehe § 24.2 TUWO);
- e. geteilter Platz.

§ 3.2. Wertung bei Einzelbewerben

In den Einzelbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

§ 3.2.1. Rundenturnier

- a. die Sonneborn-Berger-Wertung (siehe § 24.2 TUWO);
- b. das (die) Ergebnis(se) der betroffenen Spieler gegeneinander;
- c. die größere Anzahl von Siegen;
- d. geteilter Platz.

§ 3.2.2. Schweizer System

- a. die Buchholzwertung (siehe § 24.3 TUWO);
- b. die mittlere Buchholzwertung (siehe § 24.3 TUWO);
- c. die Sonneborn-Berger-Wertung Wertung (siehe § 24.2 TUWO);
- d. die größere Anzahl von Siegen;
- e. geteilter Platz.

§ 3.3. Vorgehen bei geteiltem Platz

Falls wegen einer Qualifikation oder durch die Turnierausschreibung anstelle der geteilten Plätze ein Stichkampf ausdrücklich vorgesehen ist, dann sind vor Turnierbeginn entsprechende Bestimmungen festzulegen und die Teilnehmer zu informieren.

§ 4. BEWERBE DES ÖSB

§ 4.1. Zuständigkeit

Die Beschickung überregionaler Bewerbe sowie die Erstellung einer Kaderliste obliegt dem jeweiligen zuständigen Referenten im Einvernehmen mit dem Spielausschuss. Davon ausgenommen sind Schulschachbewerbe.

§ 4.2. Ausschluss vom Kader

Spieler, die in einen Kader berufen werden und diesem unbegründet fernbleiben bzw. 80% abwesend sind oder gegen die Disziplin verstoßen, können aus dem Kader ausgeschlossen und sowohl für Landes- als auch Staatsmeisterschaften gesperrt werden.

§ 5. PROTESTE

§ 5.1. Proteste bei Mannschaftsturnieren

§ 5.1.1. Protestgebühr

Wenn ein Verein einen Protest einbringt, so hat er die entsprechende Protestgebühr auf das Konto des SLV einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, so erhält der Verein die Protestgebühr zurück, andernfalls verfällt diese zu Gunsten der Jugendförderung.

§ 5.1.2. Behandlung des Protestes

Die Protestgebühr muss innerhalb der Protestfrist bezahlt werden. Der Protest wird erst nach Einlangen der Protestgebühr behandelt.

§ 5.1.3. Protestfrist

Proteste an den Spielausschuss sind innerhalb von 8 Tagen nach dem Vorfall bzw. nach Kenntnis von einem Vorfall (für direkt beteiligte Mannschaften) bzw. nach Veröffentlichung der Ergebnisse (für nicht



direkt beteiligte Mannschaften) schriftlich einzubringen.

§ 5.1.4. Berufungen

Berufungen gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung beim Präsidenten des SLV schriftlich einzubringen.

§ 5.2. Proteste bei Einzelbewerben

Bei allen Einzelbewerben sind Proteste gegen Entscheidungen des Hauptschiedsrichters spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem Hauptschiedsrichter des Turniers zu übergeben.

§ 6. VEREINSMEISTERSCHAFTEN

Vereinsmeisterschaften, die zur Elo-Wertung herangezogen werden, müssen nach folgenden Richtlinien ausgetragen werden:

- a) Die Bedenkzeit muss den Bestimmungen des Anhang A, Pkt. 2.2 der TUWO des ÖSB entsprechen.
- b) Das Turnier ist vor Beginn unter Bekanntgabe des Spielsystems an den Eloreferenten des SLV zu melden. Dafür ist ein Unkostenbeitrag von € 14,50 an den SLV zu entrichten.
- c) Eine vollständige Turniertabelle aller Gruppen samt den Paarungslisten ist nach Beendigung des Klubturniers dem Spielausschuss des SLV zu übersenden.
- d) Der Bericht muss alle Einzelergebnisse und die Passnummern (falls vorhanden) der Spieler enthalten. Auf Kontumazen ist durch eine besondere Kennzeichnung ausdrücklich hinzuweisen.

Kapitel B. Einzelturniere

§ 7. EINZEL-LANDESMEISTERSCHAFT

§ 7.1. Durchführung

In den Jahren mit geraden Zahlen wird eine Einzel-Landesmeisterschaft durchgeführt.

§ 7.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen die zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben.

§ 7.3. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung der Einzel-Landesmeisterschaft ist der Spitzenschachreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 7.4. Titel

Der (Die) Sieger(in) erhält den Titel "Salzburger Landesmeister für die Jahre/" mit Urkunde zuerkannt.

§ 8. EINZEL-LANDESMEISTERSCHAFT FÜR DAMEN

§ 8.1. Durchführung

In den Jahren mit geraden Zahlen wird eine Einzel-Landesmeisterschaft der Damen durchgeführt.

§ 8.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Frauen und Mädchen die zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben.

§ 8.3. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung ist der/die Damenreferent/in im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 8.4. Titel

Die Siegerin erhält den Titel "Salzburger Landesmeisterin für die Jahre/" mit Urkunde zuerkannt.

§ 9. EINZEL-LANDESMEISTERSCHAFT FÜR SENIOREN

§ 9.1. Durchführung

Eine Einzel-Landesmeisterschaft der Senioren wird jährlich ausgetragen.

§ 9.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Senioren beiderlei

Geschlechts, welche bis 31. Dezember des Austragungsjahres mindestens 60 Jahre (55 Jahre für Frauen) alt sind und zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben bzw. die Mitgliedschaft nachweisen können.

§ 9.3. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung ist der Seniorenreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 9.4. Titel

Der/die Sieger/in erhält den Titel "Salzburger Senioren-Landesmeister/in" mit Urkunde zuerkannt.

§ 10. EINZEL-LANDESMEISTERSCHAFT FÜR JUGENDLICHE

§ 10.1. Durchführung

Folgende Bewerbe werden jährlich jeweils getrennt für Buben und Mädchen durchgeführt:

- a) Jugend-Landesmeisterschaft U-18
- b) Jugend-Landesmeisterschaft U-16
- c) Schüler-Landesmeisterschaft U-14
- d) Schüler-Landesmeisterschaft U-12
- e) Schüler-Landesmeisterschaft U-10

§ 10.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen die für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben. Bei den Schülerlandesmeisterschaften sind auch jene Schüler zur Teilnahme berechtigt, welche an einer Neigungsgruppe "Schach" einer Salzburger Schule teilnehmen.

§ 10.3. Altersbegrenzung

Die Altersbegrenzung jeder Altersgruppe ist dann erfüllt, wenn der/die Spieler/in am 1. Januar des Austragungsjahres die geforderte Bedingung nicht überschritten hatte.

§ 10.4. Anmeldekriterium

Bei der Anmeldung zur Einzel-Landesmeisterschaft für Jugendliche ist bekannt zu geben, in welcher Altersklasse der/die Teilnehmer/in antritt.

§ 10.5. Durchführung

Für die Durchführung aller Bewerbe, ausgenommen die Schulschachbewerbe, ist der Jugendreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 10.6. Titel



Der/die Sieger/in jeder Altersklasse erhalten den Titel "Salzburger Jugend-/Schüler-Landesmeister/in U-... .." mit Urkunde zuerkannt.

§ 11. LANDES-BLITZ-EINZELMEISTERSCHAFT

§ 11.1. Durchführung

Eine Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft wird jährlich ausgetragen.

§ 11.2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen die zum Zeitpunkt des Turniers für einen dem SLV angehörigen Verein eine gültige Spielberechtigung haben.

Wenn vom veranstaltenden Verein eine Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft offen ausgeschrieben werden soll, so ist dazu die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes des SLV erforderlich.

§ 11.3. Termin

Die Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft soll nur einem Tag dauern. Der vorgesehene Termin ist der 26. Oktober (Nationalfeiertag).

§ 11.4. Verantwortlichkeit

Für die Durchführung ist der veranstaltende Verein im Einvernehmen mit dem Spielausschuss verantwortlich.

§ 11.5. Titel

Der (Die) Sieger(in) erhält den Titel "Salzburger Blitz-Landesmeister" mit Urkunde zuerkannt.

§ 11.6. Parallelbewerb

Gleichzeitig mit der Landes-Blitz-Einzelmeisterschaft wird jährlich ein Jugend- und Schüler-Blitzturnier veranstaltet

§ 12. SONSTIGE TURNIERE

§ 12.1. Durchführungsbestimmungen

Falls vom SLV weitere Turniere veranstaltet werden sind die dafür erforderlichen Bestimmungen über Teilnahmeberechtigung, Austragungsart, Qualifikation, usw. in die Ausschreibung aufzunehmen.

§ 12.2. Anwendbarkeit der TUWO

Falls in der Ausschreibung eines Turniers nichts Gegenteiliges bestimmt wird, gelten sinngemäß die anwendbaren Bestimmungen dieser TUWO.

§ 13. NENNGELDER UND PREISE

§ 13.1. Festsetzung

Für die Teilnahme an den Einzelmeisterschaften des SLV ist ein Nenngeld zu bezahlen. Die Höhe des Nenngeldes wird vom Vorstand des SLV festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 13.2. Verwendung

Das Nenngeld verbleibt dem SLV. Auf Antrag kann der Vorstand des SLV das Nenngeld ganz oder teilweise an den veranstaltenden Verein abtreten.

§ 13.3. Haftungsausschluss

Für Preise, die ein veranstaltender Verein für einen Landeseinzelbewerb ausschreibt, kann der Landesverband keine Haftung übernehmen.

Kapitel C. Mannschaftsturniere

**§ 14. MANNSCHAFTS-
LANDESMEISTERSCHAFT**

§ 14.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14.1.1. Spielort

Der Spielort des Heimvereins darf nur mit Zustimmung des Gastvereins mehr als 10 km vom gemeldeten Vereinslokal entfernt sein.

§ 14.1.2. Spielbeginn

Bei Spielbeginn sind alle Uhren auf 04.00 Uhr einzustellen.

§ 14.1.3. Kontumaz

Ein durch eine Kontumaz erzielter Sieg wird als gespielte Partie gewertet, jedoch nicht zur Elowertung berechnet. Für den nicht angetretenen Spieler wird das Spiel als nicht gespielt gewertet (besonders in Bezug auf Mindesteinsätze der Stammspieler – siehe § 16.19 TUWO).

§ 14.1.4. Ausscheiden einer Mannschaft

Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, so werden alle von ihr bis dahin gespielten Ergebnisse für den Bewerb gestrichen.

§ 14.1.5. Spielberechtigung für ausgeschiedene Mannschaften

Spieler der ausgeschiedenen Mannschaft behalten ihre bisherige Spielberechtigung. Wenn jedoch weniger als die Hälfte der Runden gespielt sind, dürfen diese Spieler in einer anderen Mannschaft der gleichen Klasse eingesetzt werden. Für U-14 Spieler gilt diese 50% Einschränkung nicht.

§ 14.1.6. Prämie für Jugendspieler

Jeder Verein erhält auf Antrag pro Einsatz eines Spielers U-18 eine Prämie vom SLV. Diese Prämie beträgt:

- für die Staatsligen € 4,40
- für die Landesligen € 3,60
- für die 1. Klassen € 2,90
- für die 2. Klassen € 2,20
- für die 3. Klassen € 1,50

§ 14.1.7. Zahlungsverzug

Ist ein Verein mit den Zahlungen zum Beginn der neuen Saison eine Saison in Verzug, so kann der Vorstand nach einer eingeschriebenen Mahnung den Verein aus dem Landesverband ausschließen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung bis zum nächsten Landestag. Erfolgt keine Berufung, gelten die Spieler des ausgeschlossenen Vereines als vereinslos.

§ 14.2. Klasseneinteilung

§ 14.2.1. Leistungsstufen

Die Mannschafts-Landesmeisterschaft wird jährlich in 4 (5) Leistungsstufen ausgetragen. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bzw. Anzahl der Bretter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Stufe	Bewerb	Bretter	Anzahl Mannschaften
1	Landesliga A	6	10 Mannschaften
2	Landesliga B	6	12 Mannschaften
3	1. Klassen	6	10 Mannschaften
4	2. Klassen	4	max. 12 Mannschaften
5	3. Klassen	4	max. 12 Mannschaften

§ 14.2.2. Mannschaften pro Bewerb

In der Landesliga A dürfen pro Verein nur zwei Mannschaften eingesetzt werden.

§ 14.2.3. Teilung der 1. Klassen

In den 1. Klassen (= 3. Leistungsstufe) erfolgt eine Teilung in zwei Regionen und zwar:

REGION NORD	REGION SÜD
Flachgau Stadt Salzburg Vereine aus Ooe.	Tennengau Pongau Lungau Pinzgau

§ 14.2.4. Teilung der 2. und 3. Klassen

In den 2. und 3. Klassen erfolgt eine weitere Teilung der Regionen gemäß Pkt. 3 in Kreise und zwar:

Kreis Nord	Kreis Stadt	Kreis Mitte	Kreis Süd
Flachgau OOe-Innviertel	Stadt Salzburg OOe – Traunviertel	Tennengau Lungau Pongau	Pinzgau

Falls es für einen reibungslosen Verlauf der Meisterschaft notwendig erscheint, dann hat der Spielausschuss die Möglichkeit Mannschaften nach geographischen Gesichtspunkten aus einem Kreis in einem anderen Kreis der gleichen Region mitspielen zu lassen.

§ 14.2.5. Errichtung der 3. Klasse

Eine dritte Klasse wird errichtet, wenn in einer 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften angemeldet sind. In diesem Fall werden die Mannschaften in zwei Gruppen aufgeteilt, wobei die jeweils ersten jeder Gruppe nach Ende der Spielsaison eine gemeinsame 2. Klasse mit 8 Mannschaften bilden. Die anderen bilden die dritte Klasse.

§ 14.2.6. Aufstockung der 2. Klasse

Wären in der so entstandenen 3. Klasse (durch Neuanmeldungen) mehr Mannschaften als in der 2. Klasse, so ist 2. Klasse um 2 Mannschaften (auf 10) aufzustocken.



§ 14.2.7. Abstockung der 2. Klasse

Eine "Abstockung" der 2. Klasse kann ebenfalls stattfinden, falls die Anzahl der Mannschaften in der 3. Klasse sinkt. Nach der "Abstockung" darf die Anzahl der Mannschaften in der 3. Klasse nicht größer sein als jene in der 2. Klasse.

§ 14.2.8. Auflösung der 3. Klasse

Sinkt die Anzahl der Mannschaften in der 2. und 3. Klasse wieder auf 12 oder weniger, so ist die 3. Klasse aufzulösen.

§ 14.2.9. Bestimmungen der 3. Klasse

Alle Bestimmungen für die 2. Klassen sind beim Bestehen einer 3. Klasse sinngemäß auf diese anzuwenden, wobei die 2. Klasse gegenüber der 3. Klasse als höherwertig anzusehen ist.

§ 14.2.10. Durchführungsmodus

Bei bis zu 6 Mannschaften in einer Klasse wird die Meisterschaft doppelrundig gespielt.

Bei 7 oder 8 Mannschaften werden eine Vorrunde und ein Play-Off gespielt. Die in der Vorrunde erreichten Punkte werden für das Play-Off halbiert und auf ganze oder halbe Punkte aufgerundet. Für alle Zusatzwertungen zählen die tatsächlichen Ergebnisse aller Runden.

Bei mehr als 8 Mannschaften in einer Klasse wird die Meisterschaft einrundig gespielt.

§ 14.3. Mannschafts- und Kadermeldung

§ 14.3.1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Landesligen und der 1. Klassen in der folgenden Spielsaison steht mit Meisterschaftsende fest. Eine eigene Mannschaftsmeldung ist für diese Klassen daher nur bei einer Namensänderung erforderlich.

Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muss er dies schriftlich dem Landesspielleiter mitteilen.

Jeder Verein hat nach Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft und Fixierung der Spieltermine die Anzahl der Mannschaften, die er in der 2. und/oder 3. Klasse einsetzen will, mittels Formblatt zu melden.

Die Termine für Abmeldung einer Mannschaft und für die Nennung zu den 2. und 3. Klassen sind in § 23 TUWO geregelt.

Bei Überschreitung dieser Termine treten die Strafbestimmungen gemäß § 16.22 TUWO in Kraft.

§ 14.3.2. Kaderlisten

Die Landesligen und 1. Klassen werden unter Verwendung von Kaderlisten gespielt. Der Termin

für die Abgabe dieser Kaderlisten ist durch § 23.5 TUWO geregelt. Bei Überschreitung des Termins treten die Strafbestimmungen gemäß § 16.22 TUWO in Kraft.

§ 14.3.3. Terminabgabe

Wird für eine qualifizierte Mannschaft bis zum 15. August die Kaderliste nicht abgegeben so wird diese Mannschaft aus dem Bewerb ausgeschlossen und der Verein muss das entsprechende Pönale bezahlen § 16.22 TUWO).

§ 14.3.4. Aufbau der Kaderliste

Die Kaderliste kann bis zu 14 Spieler enthalten, wobei die auf den Plätzen 1 bis 6 genannten Spieler als Stammspieler bezeichnet werden deren Reihung während der Meisterschaft nicht mehr verändert werden darf (starre Liste). Die weiteren 8 Spieler gelten als Ersatzspieler. Nur 6 davon müssen in der Kadermeldung namentlich genannt werden. Die verbleibenden 2 Kaderplätze sollten den Vereinen die Möglichkeit bieten, neu angemeldete Spieler bzw. aufstrebende Jugendliche einsetzen zu können. Die Ersatzspieler sind an keine starre Liste gebunden, müssen jedoch hinter den Stammspielern eingesetzt werden.

§ 14.3.5. Reduktion der Kaderliste

Nennt ein Verein weniger als 12 Spieler in seiner Kaderliste, so reduziert sich dementsprechend die Anzahl der möglichen Ersatzspieler für die betroffene Mannschaft. Gleiches gilt für namentlich genannte Kaderspieler, die mit dem Termin der Mannschaftsmeldung (siehe § 23.3 TUWO) keinen Spielerpass für den betreffenden Verein haben. Der nächstgenannte spielberechtigte Ersatzspieler wird in diesem Fall zum Stammspieler und die Mannschaft verliert einen Ersatzspielerplatz.

§ 14.3.6. Spielerpassgültigkeit

In die Kaderlisten dürfen nur Spieler aufgenommen werden, welche spätestens zum Termin der Mannschaftsmeldung (siehe § 23.3 TUWO) einen gültigen Spielerpass für den betreffenden Verein haben.

§ 14.3.7. Nachnennungen

Nachnennungen sind nur dann zulässig, wenn während der Meisterschaftsperiode von den gemeldeten Kaderspielern einer oder mehrere nachweislich gänzlich ausfallen (Abwanderung, Ableben, längere Krankheit). Der/die Spieler darf/dürfen entweder auf den entsprechenden Plätzen ausgetauscht werden oder alle Spieler



rücken gemäß Kaderliste auf und der/die nachgemeldete/n Spieler wird/werden an das Ende der Kaderliste gereiht. Der betroffene Verein hat die gewünschte Form bei der Nachnennung anzugeben.

§ 14.3.8. Entscheidung über Nachnennungen

Die Entscheidung über Nachnennung von Mannschaften obliegt dem Spielausschuss.

§ 14.4. Termine

§ 14.4.1. Spieltage

Als Spieltage sind in den Tabellen die Samstage angeführt.

Die Spiele beginnen um 15.00 Uhr.

Auf Wunsch des Gastvereines muss der Spielbeginn auf 16.00 Uhr verlegt werden.

Die Verschiebung muss vor dem Klubabend des Heimvereines bekannt gegeben werden.

§ 14.4.2. Spielverlegung

In zwingenden Fällen können Spiele einvernehmlich mit dem Gegner um höchstens 14 Tage vor- oder zurückverlegt werden. Die Begegnung muss aber vor der letzten Runde ausgetragen werden. Von der Verlegung ist auch der Spielausschuss (LSpLt) zu verständigen.

§ 14.4.3. Verlegung in der letzten Runde

Eine Verlegung der letzten Runde ist ausnahmslos nicht möglich. Dies gilt für Bewerbe, die mit Vorrunde und Play-Off ausgetragen werden, auch für die letzte Runde der Vorrunde.

§ 14.4.4. Termin in der letzten Runde

Bei der Terminfestsetzung für die Mannschaftsmeisterschaften ist darauf zu achten, dass in der letzten Runde alle Spiele am Samstag stattfinden können. Vereine mit Heimspielgenehmigung für Sonntag müssen somit in der letzten Runde auswärts spielen.

§ 14.4.5. Auslosung für die Landesligen

Die Auslosung für die Salzburger Landesligen erfolgt im Zweijahres - Rhythmus, wobei im zweiten Jahr der Heimvorteil umgedreht wird. Auf- und Absteiger erhalten das Los jener Mannschaften die sie ersetzen. Der Spielausschuss hat jedoch die Möglichkeit Änderungen vorzunehmen, wenn zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines in der selben Klasse spielen, um zu gewährleisten, dass diese Mannschaften - soweit möglich - in der ersten oder zweiten Runde aufeinandertreffen. Der Spielausschuss sollte so weit wie möglich den Wünschen der Vereine bezüglich Auslosung entgegenkommen.

§ 14.4.6. Terminverschiebung

Bei zwingenden Gründen hat der Spielausschuss die Möglichkeit Termine, Runden und einzelne Begegnungen zu verschieben. Diese Änderungen hat er den Vereinen spätestens zwei Woche vor dem geplanten Spieltermin bekannt zu geben.

§ 14.4.7. Terminbeginn

Alle Wettkämpfe haben zum vorgesehenen Termin pünktlich zu beginnen.

§ 14.4.8. Ersatzleute

Innerhalb der ersten Stunde nach Beginn des Wettkampfes dürfen für bis zu zwei nicht erschienene Spieler Ersatzleute eingesetzt werden, vorausgesetzt, dass in den Landesligen und 1. Klassen die Bestimmungen der "Starren Liste" bzw. der Kaderliste nicht verletzt werden.

§ 14.4.9. Beginn von Spielen einer Mannschaft

Sämtliche Spiele einer Mannschaft haben am gleichen Tag zu beginnen.

§ 14.4.10. Aufstellung

Jeder Mannschaftsführer hat vor Beginn der ersten Partie seine Aufstellung zu fixieren und diese dem gegnerischen Mannschaftsführer schriftlich zu übergeben. Die Eintragungen auf der Wettkampfbereitschaftskarte (Namen und Passnummern) hat er anschließend selbst vorzunehmen.

§ 14.4.11. Ein Wettkampf gilt als gespielt

Ein Wettkampf gilt als gespielt, wenn mindestens die Hälfte der vorgesehenen Bretter mit spielberechtigten Spielern besetzt ist und die vorgesehenen Partien ordnungsgemäß beendet wurden. Ansonsten wird für die Mannschafts-Landesmeisterschaft die gesamte Mannschaft kontumaziert.

§ 14.5. Spielberechtigung

§ 14.5.1. Staatsligaspieler

Stammspieler der Staatsligen des ÖSB haben keine Spielberechtigung in den Mannschafts-Bewerben des SLV. Als Stammspieler gelten alle Spieler der bestmöglichen Aufstellung entsprechend der Kaderlisten der Staatsligen.

§ 14.5.2. Stammspieler

Die Stammspieler der Landesligen und 1. Klassen sind nur in ihrer oder einer höheren Klasse spielberechtigt.



§ 14.5.3. Spielberechtigung pro Spieler

Jeder Spieler kann für den jeweiligen Spieltag nur eine (1) Spielberechtigung besitzen. Es darf daher kein Spieler am gleichen Tag in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Bei Verschiebung eines Wettkampfes ist die Spielberechtigung am ursprünglich angesetzten Tage entscheidend.

§ 14.5.4. Ersatzspieler

In jeder Mannschaft der Landesligen und der 1. Klassen können höchstens 8 Ersatzspieler eingesetzt werden. In den 2. und 3. Klassen ist die Anzahl der eingesetzten Spieler unbegrenzt.

§ 14.5.5. Ersatzspieler in übergeordneter Klasse

Ein Stamm- oder Ersatzspieler kann nur in der nächsthöheren Klasse (gilt auch für die Staatsligen), in der sein Verein eine Mannschaft gemeldet hat, als Ersatzspieler eingesetzt werden. Andernfalls (Überspringen einer Klasse) verliert er sofort die Spielberechtigung für die untere Klasse.

§ 14.5.6. Verlust der Spielberechtigung

Jeder Spieler (egal ob Stamm- oder Ersatzspieler), der öfter als dreimal in einer höheren Klasse gespielt hat, verliert damit die Berechtigung in der niedrigeren Klasse eingesetzt zu werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Spieler, die am Ende der Meisterschaft noch als U-16 gelten (gilt auch für die Staatsligen).

§ 14.5.7. Verlust der Spielberechtigung für Staatsligen

Für die Staatsligen gilt folgende Ausnahme: Ersatzspieler, die öfter als viermal in den Staatsligen A oder B gespielt haben verlieren die Spielberechtigung in der unteren Klasse.

§ 14.5.8. Spielberechtigung in der gleichen Spielklasse

Spielen zwei oder mehr Mannschaften desselben Vereines oder derselben Spielgemeinschaft in der gleichen Spielklasse, so ist ein Austausch von Spielern zwischen diesen Mannschaften nicht erlaubt.

§ 14.5.9. Qualifikationskampf

Erhöht sich bei einem Qualifikationskampf für die nächsthöhere Klasse die Anzahl der Spieler, so dürfen alle Spieler, die für den Verein und die entsprechende Klasse spielberechtigt waren, in der Qualifikation aufgestellt werden. In diesem Fall ist daher der vorangegangene Punkt außer Kraft.

§ 14.5.10. Spielberechtigung bei Anmeldung
Spieler mit Elozahl, die nach dem 31.12. angemeldet werden, sind erst ab der nächsten Saison spielberechtigt.

§ 14.6. Unbeendete Partien

§ 14.6.1. Abbruch

Eine begonnene Partie kann nur in dringenden Fällen abgebrochen werden.

§ 14.6.2. Fortführung von unbeendeten Partien

Bei einem erforderlichen Abbruch aus örtlichen Gründen oder wegen nicht vorhersehbarer Umstände sind die noch offenen Partien am nächsten Tag fortzusetzen. Geschieht dies nicht, ist von beiden Mannschaftsführern innerhalb von 3 Tagen (Poststempel) ein Bericht an den Spielausschuss einzusenden. Bei Nichtvorlage dieses Berichtes ist die Partie für die nicht berichtende Partei automatisch verloren. Liegen beide Berichte vor, entscheidet der Spielausschuss über die weitere Vorgangsweise.

§ 14.6.3. Protest während einer Partie

Kommt es während einer Partie zu einem Protest oder einen Streitfall, der von den Mannschaftsführern nicht gelöst werden kann, so ist die Situation auf dem Brett zum Zeitpunkt des Protestes festzuhalten (Stellung, verbrauchte Zeiten, wer ist am Zug). Die Partie muss trotzdem fortgesetzt werden, sonst hat der nicht fortsetzende Spieler die Partie verloren, sofern eine Fortsetzung zumutbar ist. Beide Mannschaftsführer müssen innerhalb von 7 Tagen an den Landesspielleiter einen Bericht mit allen erforderlichen Unterlagen und den Stellungnahmen der betroffenen Spieler einsenden. Liegen alle Unterlagen vor, entscheidet der Spielausschuss über die weitere Vorgangsweise.

§ 14.6.4. Vorgehensweise

Bei einem Abbruch sind die entsprechenden FIDE-Bestimmungen genau zu beachten, z.B.:

- a) Der am Zug befindliche Spieler muss seinen Zug in eindeutiger Notation auf sein Partiefomular schreiben, dieses Formular und das seines Gegners in einen Umschlag geben und den Umschlag verschließen. Erst danach darf er seine Uhr anhalten.
- b) Folgendes muss auf dem Umschlag angegeben werden:
 - die Namen der Vereine und der Spieler
 - die Stellung am Brett unmittelbar vor dem Abgabezug
 - die von jedem Spieler verbrauchte Zeit
 - der Name des Spielers, der den Zug



- abgegeben hat und die Nummer des Zuges
 - ein Remisangebot, falls das Angebot noch vor Partieabbruch gemacht wurde
 - Datum, Zeit und Ort der Wiederaufnahme der Partie.
- b) Bei Uneinigkeit der Mannschaftsführer über Zeitpunkt und Ort der Wiederaufnahme sind dem Spielausschusses diesbezügliche Vorschläge einzusenden. Der Entscheidung des Spielausschusses ist zu folgen.

§ 14.7. Wettkampfberichte

§ 14.7.1. Meldeverpflichtung

Die Spielberichtskarten sind genau, vollständig und leserlich auszufüllen. Die Spielberichtskarte muss nicht mehr an den SLV eingesandt werden, aber vom Mannschaftsführer des Heimvereines bis 90 Tage nach der letzten Runde des betreffenden Bewerbes aufbewahrt werden. Zudem haben beide Mannschaftsführer die Verpflichtung die richtige Wiedergabe der Begegnung in der offiziellen Verbandszeitung "SIS" zu kontrollieren und wenn diese falsch sein sollte beim Landesspielleiter zu reklamieren. Der Landesspielleiter kann dann beim Heimverein die Spielberichtskarte anfordern. Wenn ein Mannschaftsführer jedoch die telefonische Meldung vergisst, dann muss er die Spielberichtskarte binnen drei Tage nach Zustellung der SIS an die dafür vorgesehene Stelle einsenden.

§ 14.7.2. Telefonische Meldepflicht

Der Mannschaftsführer des Heimvereines hat, um eine gute Presseberichterstattung zu gewährleisten, am Samstagabend nach dem Spiel das Ergebnis (inklusive aller Einzelergebnisse) telefonisch an die in der jeweiligen Ausschreibung angegebene Telefonnummer (Tonband) bekannt zu geben.

§ 14.7.3. Kontumazen

Eventuelle Kontumazen sind auf der Wettkampfberichtskarte mit "K" zu vermerken (für die richtige ELO-Berechnung). Im gegenteiligen Fall wird beiden beteiligten Mannschaften eine Strafe auferlegt (§ 16.17 TUWO) Auf der Spielberichtskarte sind die Nummern der Spielerpässe anzuführen. Sinngemäß ist bei den Wettkampfberichten des Salzburger Landescups zu verfahren.

§ 14.7.4. Meldung ohne Wettkampf

Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, den gesamten Wettkampf oder einzelne Partien daraus jedoch nachweislich nicht gespielt haben, wird das Wettkampfergebnis mit 0:0 und keine Matchpunkte gewertet. Beiden Mannschaften wird eine Strafe auferlegt § 16.1, § 16.2, § 16.5, § 16.6, § 16.7 und § 16.8 TUWO).

§ 14.8. Auf- und Abstieg

§ 14.8.1. Aufstieg aus der Landesliga A

Die Siegermannschaft der Landesliga A erhält den Titel "Salzburger Mannschafts-Landesmeister" mit Urkunde zuerkannt. Sie ist berechtigt in die Staatsliga B aufzusteigen, sofern die Beschlüsse und Bestimmungen der STL-B nicht dagegen sprechen oder auf den Aufstieg verzichtet wird.

§ 14.8.2. Aufstieg aus der Landesliga B

Die Siegermannschaft der Landesliga B erhält den Titel "Mannschaftsmeister der Landesliga B" mit Urkunde zuerkannt. Sie steigt in der folgenden Saison in die Landesliga A auf, sofern dies nicht § 14.2.2 TUWO widerspricht.

§ 14.8.3. Aufstieg aus den 1. Klassen

Die Siegermannschaften der 1. Klassen (Nord/Süd) erhalten die Titel "Mannschaftsmeister der 1.Klasse (Nord/Süd)" mit Urkunde zuerkannt. Beide Klassensieger steigen in der folgenden Saison in die Landesliga B auf.

§ 14.8.4. Aufstieg aus den 2. Klassen

Die Siegermannschaften der 2. und 3. Klassen erhalten den Titel "Mannschaftsmeister der 2. / 3. Klasse (N/M/S/ST)" mit Urkunde zuerkannt. Die Meister steigen im Folgejahr in die jeweilige übergeordnete Klasse auf.

§ 14.8.5. Abstieg

Aus jeder Spielklasse steigen so viele Mannschaften ab, dass nach dem Aufstieg die Anzahl der vorgesehenen Mannschaften gemäß § 14.2.1 TUWO erreicht wird. Wird die vorgeschriebene Anzahl nicht erreicht, so tritt die Freiplatzregelung in Kraft.

Der Letztplatzierte jeder Spielklasse steigt in die untergeordnete Spielklasse ab. Er kann sich aber über die Freiplatzregelung qualifizieren.

§ 14.8.6. Verzicht bei Aufstieg

Verzichtet der Meister einer Spielklasse auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht auf die bestplatzierte aufstiegswillige Mannschaft über.

§ 14.8.7. Verzicht bei Aufstieg in STL-B

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die STL B-Mitte, so kommt es zu einem Stichkampf zwischen dem bestplatzierten Salzburger Absteiger aus der STL-B und der nächstplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaft der Landesliga A. Sollten alle Mannschaften der Landesliga A auf den Aufstieg verzichten, so haben die Salzburger Absteiger aus der STL-B in der Reihenfolge der Endplatzierung das Recht zum Wiederaufstieg. Sollte auch diese verzichten, so wird den

Mannschaften der Landesliga B in der Reihenfolge der Platzierung der Aufstieg angeboten. Diese Regelung tritt für die Übergangssaison 2002/2003 außer Kraft. Es gibt dann einen Absteiger weniger.

§ 14.8.8. Abstieg aus der STL-B

Sollten aus der STL-B mehr als 3 Salzburger Mannschaften gleichzeitig absteigen, so wird die Landesliga A automatisch auf 12 Mannschaften aufgestockt. Die Abstockung auf die alte Mannschaftszahl (siehe § 14.2.2 TUWO) wird im darauf folgenden Jahr durch eine erhöhte Anzahl an Absteigern wieder ausgeglichen.

§ 14.8.9. Freiplätze

Falls weitere Freiplätze in einer Spielklasse zu besetzen sind, ist eine Qualifikation durchzuführen. Eine Qualifikation zwischen zwei Mannschaften wird doppelrundig durchgeführt, bei 3 Teams wird das Skalizka-System (§ 25.3 TUWO) verwendet.

Bei einem Qualifikationskampf gelten die Spielberechtigung der letzten Runde der jeweiligen Klasse und die starre Liste.

Anzahl Freipl.	bei einer untergeordneten Klasse	bei zwei untergeordneten Klassen
1	Qualifikation zwischen dem Letzten und dem 2. der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem Letzten und den beide Zweiten der unteren Klasse
2	Zweiter der unteren Klasse steigt auf, Qualifikation zwischen Letztem und dem 3. der unteren Klasse	Qualifikation zwischen dem Letzten und den beide Zweiten der unteren Klassen
3	kein Absteiger, Zweiter und Dritter der unteren Klasse steigen auf	kein Absteiger, beide Zweiten der unteren Klassen steigen auf
4	kein Absteiger, Zweiter, Dritter und Vierter der unteren Klasse steigen auf	kein Absteiger, beide Zweiten steigen auf, Qualifikation der beiden Dritten der unteren Klassen

§ 14.8.10. Unentschieden bei Qualifikationskampf

Endet der doppelrundige Qualifikationskampf um den Aufstieg unentschieden, dann entscheidet die Brettwertung. Ergibt auch die Brettwertung einen Punktegleichstand, dann behält die aus der höheren Klasse stammende Mannschaft ihre Klassenzugehörigkeit bzw. es steigt die Mannschaft mit dem geringeren Eloschnitt auf.

§ 14.8.11. Bretteranzahl bei Qualifikationskampf

Qualifikationskämpfe sind auf so vielen Brettern auszutragen als in der zu erreichenden Spielklasse im Folgejahr gespielt wird.

§ 14.8.12. Zuständigkeit des Spielausschusses

Alle in der TUWO nicht ausdrücklich geregelten Fälle sind vom Spielausschuss zu entscheiden.

§ 14.8.13. Rückzug ein qualifizierten Mannschaft

Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muss er dies schriftlich bis spätestens zum Termin der Abmeldung einer Mannschaft (siehe § 23 TUWO) dem Landesspielleiter mitteilen. Für den Verein fällt keine Pönale an. Der Aufsteiger kann in der Klasse der vorigen Saison weiterspielen. Bei einer nachträglichen Abmeldung löst sich die Mannschaft auf.

§ 15. SALZBURGER LANDESCUP

§ 15.1. Mannschaften

Jeder Verein des SLV kann eine unbeschränkte Anzahl von Vierermannschaften zum Salzburger Landescup anmelden.

§ 15.2. Aufstellung

Die Aufstellung beim erstmaligen Antreten einer Mannschaft gilt als Stamm-Mannschaft, aber nicht als starre Liste. Eine vorherige Meldung ist nicht erforderlich. Die Spielberechtigung zu Beginn des Bewerbes gilt für den gesamten Bewerb.

§ 15.3. Ersatzspielerregelung

Alle Spieler des Vereines, die beim erstmaligen Antreten nicht eingesetzt wurden, gelten als Ersatzspieler und können in jeder Mannschaft des Vereines eingesetzt werden. Nach deren erstmaligem Einsatz gelten sie jedoch als Ersatzspieler der betreffenden Mannschaft und können in keiner anderen Mannschaft des Vereines eingesetzt werden.

§ 15.4. Nenngeld

Das Nenngeld pro Mannschaft wird jeweils vom Vorstand beschlossen und ist für die Preisgelder vorgesehen.

§ 15.5. Gruppeneinteilung

In den ersten zwei Runden des Landescups werden die teilnehmenden Mannschaften auf je eine Gruppe Nord und Süd aufgeteilt. Die Mannschaften der Stadtvereine werden den beiden Gruppen zugelost.

§ 15.6. B-Bewerb

Für nach der 1. Runde ausgeschiedene Mannschaften wird ein B-Bewerb, mit den gleichen Bedingungen wie der Hauptbewerb, durchgeführt.

§ 15.7. Aufstieg bei Unentschieden



Bei einem unentschiedenen Wettkampfergebnis steigt jene Mannschaft auf, die das vordere Brett gewonnen hat. Sollten alle vier Partien mit einem Remis enden, steigt jene Mannschaft auf, die auf Brett 1 schwarz gehabt hat.

§ 15.8. Meldung ohne Wettkampf

Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, den gesamten Wettkampf oder einzelne Partien daraus jedoch nachweislich nicht gespielt haben, werden beide Mannschaften aus dem Cupbewerb ausgeschlossen. Beiden Mannschaften wird zusätzlich eine Strafe auferlegt (§ 16.1, § 16.2, § 16.7 und § 16.8 TUWO).

Kapitel D. Strafbestimmungen

§ 16. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 16.1. Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne entschuldbaren Grund nicht an, so hat der Verein, der sie entsendet, ein Pönale zu entrichten. Dieses Pönale beträgt für die Landesligen € 363,40

für die 1. Klassen	€	181,70
für die 2. und 3. Klassen	€	36,30
für die Landescup	€	36,30

In den Landesligen und in den 1. Klassen wird die Mannschaft aus dem laufenden Bewerb sofort ausgeschlossen, in den 2. und 3. Klassen jedoch erst im Wiederholungsfall. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Vorstand des SLV.

§ 16.2. Nichtantreten einer Heimmannschaft

Bei Nichtantreten einer Heimmannschaft erhöhen sich die obigen Sätze um jeweils 50 Prozent.

§ 16.3. Rückzug einer Mannschaft

Wenn ein Verein während der laufenden Mannschafts-Landesmeisterschaft eine Mannschaft zurückzieht, ist ein Pönale zu entrichten. Dieses Pönale beträgt

in den Landesligen	€	218,00
in den 1. Klassen	€	109,00
in den 2. und 3. Klassen	€	36,30
in den Landescup	€	36,30

§ 16.4. Ablehnung bei Spielverschiebungsansuchen

Wird der Wunsch um Spielverschiebung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin gestellt und vom Gegner abgelehnt, dann kann in begründeten Härtefällen der Spielausschuss um eine Entscheidung bezüglich des Pönales angerufen werden.

§ 16.5. Meldung ohne Wettkampf

Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, den gesamten Wettkampf jedoch nachweislich nicht gespielt haben, werden beide Mannschaften bzw. die entsendenden Vereine mit dem um 100% erhöhten Pönale gemäß § 16.1 TUWO belegt.

§ 16.6. Meldung ohne Wettkampf bei gleichem Verein

Wenn beide Mannschaften dem gleichen Verein angehören, beträgt das Pönale für den Verein insgesamt die achtfachen Beträge gemäß § 16.1 TUWO.

§ 16.7. Meldung ohne gespielte Partie

Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, die einzelnen Partie jedoch nachweislich nicht gespielt haben, werden beide Mannschaften bzw. die entsendenden Vereine mit dem um 100% erhöhten Pönale gemäß § 16.9 TUWO belegt.

§ 16.8. Meldung ohne gespielte Partie bei gleichem Verein

Wenn beide Mannschaften dem gleichen Verein angehören, beträgt das Pönale für den Verein insgesamt die achtfachen Beträge gemäß § 16.9 TUWO.

§ 16.9. Nichtbesetzung eines Brettes in der Meisterschaft

Für ein in der Meisterschaft nicht besetztes Brett ist als Pönale zu entrichten:

in den Landesligen	€	10,90
in den 1. Klassen	€	7,30
in den 2. und 3. Klassen	€	3,60

§ 16.10. Nichtbesetzung von mehreren Brettern

Bei zwei nicht besetzten Brettern sind die Sätze nach § 16.9 TUWO dreifach, bei drei nicht besetzten Brettern sechsfach zu entrichten.

§ 16.11. Nichtbesetzung in der vorletzten und letzten Runde

Das Pönale für nicht besetzte Bretter wird in der vorletzten Runde auf das 1,5-fache und in der letzten Runde auf das 2-fache der vorgesehenen Beträge erhöht.

§ 16.12. Verstoß gegen die Ersatzspielerregelung

Wenn ein Verein gegen die Ersatzspielerregelung gemäß § 14.5 TUWO verstößt, wird das Ergebnis jenes Brettes zu Gunsten des Gegner gewertet. Im Wiederholungsfall wird der Verein pro Brett mit einem Pönale von € 7,30 belegt.

§ 16.13. Unkorrekte Spielberichtskarte

Wenn der Mannschaftsführer des Heimvereines die Erfordernisse bezüglich der Spielberichtskarte laut § 14.7.1 TUWO nicht erfüllt, so wird dessen Verein mit einer Pönale von € 36,30 belegt.

§ 16.14. Unterbleiben der telefonischen Meldung

Wenn von der Heimmannschaft die telefonische Meldung unterbleibt (§ 14.7.2 TUWO), dann hat der Verein in der Mannschafts-Landesmeisterschaft ein Pönale von € 14,50 und im Landescup ein Pönale von € 29,10 zu bezahlen.



§ 16.15. Verstöße gegen die Starre Liste

Verstöße gegen die "Starre" Liste werden mit Kontumazen geahndet.

§ 16.16. Verzicht einer Mannschaft im Landescup

Bei Verzicht einer Mannschaft im Landescup ist unverzüglich der vorgesehene Gegner zu verständigen. Wird die Verständigung unterlassen, sind der anreisenden Mannschaft die Fahrtkosten zu ersetzen.

§ 16.17. Nichtmeldung einer Kontumazpartie

Wenn eine ungespielte Partie auf der Wettkampfberichtskarte nicht als Kontumaz gekennzeichnet wurde, dann haben die Vereine beider Mannschaften ein Pönale von jeweils € 36,30 zu bezahlen. Bei einem Wettkampf von zwei Mannschaften desselben Vereines hat dieser Verein das Pönale für beide Mannschaften zu bezahlen.

§ 16.18. Sonstige Verstöße

- a) Für folgende Verstöße ist ein Pönale von jeweils € 1,50 an den SLV zu bezahlen:
- b) Spieler ohne Spielerpass, ausgenommen Spieler deren Anmeldung beim SLV vorliegt (siehe § 19.4 TUWO),
- c) Spielerpassnummer fehlt auf der WKB (ausgenommen Spieler, deren Ansuchen um einen Spielerpass mit Melde- und Gegensein inkl. Foto beim SLV aufliegen),
- d) jede nicht eingetragene oder nicht richtig eingetragene Spielerpassnummer (falsche Zeile, falsche Nummer, Teile der Nummer fehlen) auf der WKB,
- e) jede unleserlich eingetragene Spielerpassnummer auf der WKB.

§ 16.19. Nichtspielen eines Stammspielers

Für jeden Stammspieler in der Kaderliste, der am Ende der Saison nicht im Einsatz war, bezahlt der Verein folgendes Pönale:

in den Landesligen € 72,70

in den 1. Klassen € 58,10

§ 16.20. Mehr Kontumazen als Spielrunden

Wenn eine Mannschaft in der Landesliga A oder B während der Meisterschaft mehr Kontumazen verursacht als Spielrunden in dieser Klasse sind, so erlischt automatisch die Spielberechtigung (ausgenommen sind Mannschaften in der untersten Klasse seines Kreises). Die Begegnungen mit dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

§ 16.21. Änderungen in der Mannschaftsmeldung

Für jede Änderung der Mannschaftsmeldung und/oder der Kaderliste nach dem Nennungsschluss muss der betroffene Verein eine Bearbeitungsgebühr von € 36,30 bezahlen.

§ 16.22. Überschreiten des Anmeldeschlusses

Wenn ein Verein den Anmeldeschluss für die Mannschafts- oder Kadermeldung nicht einhält, so muss er für jede angefangene Woche nach dem Anmeldeschluss ein Pönale von € 36,30 bezahlen.



Kapitel E. Spielerpass

§ 17. SPIELERPASS

§ 17.1. Eigentum des Spielerpasses

Der Spielerpass ist und bleibt Eigentum des SLV.

§ 17.2. Ausstellung des Spielerpasses

Für die Ausstellung des Spielerpasses ist eine Gebühr an den Landesverband zu entrichten (siehe § 21 TUWO).

§ 17.3. Eintragungen im Spielerpass

Eintragungen oder Änderungen im Spielerpass (ausgenommen die eigenhändige Unterschrift des Spielers) dürfen nur vom SLV bzw. von den von ihm beauftragten Funktionären vorgenommen werden.

§ 17.4. Verlust des Spielerpasses

Wenn ein Spielerpass verloren geht, ist beim SLV um Ausstellung eines Duplikates anzusuchen. Dafür ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten (siehe § 21 TUWO).

§ 17.5. Eintragung einer neuen Spielberechtigung

Durch die Eintragung einer neuen Spielberechtigung im Spielerpass erlischt automatisch die vorherige Eintragung.

§ 18. PASSPFLICHT

§ 18.1. Anwendung

Bei allen Wettkämpfen des SLV besteht Passpflicht.

§ 18.2. Spieler ohne Spielerpass

Wenn ein Spieler zu einem Wettkampf ohne Spielerpass antritt, gilt folgendes:

- a) wenn kein Zweifel an der Identität und Spielberechtigung des betreffenden Spielers besteht darf der Spieler antreten. Der betreffende Verein hat jedoch an den Landesverband ein Pönale zu entrichten (siehe § 16.9 TUWO).
- b) wenn keine Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers besteht darf der Spieler nicht antreten.

Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers ist gegeben, wenn:

- ein Spieler der gegnerischen Mannschaft seine Identität bestätigt, oder
 - der betreffende Spieler sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert.
- c) wenn zwar kein Zweifel an der Identität des Spielers besteht, wohl aber an seiner Spielberechtigung, dann darf der Spieler antreten und seine Spielberechtigung wird im nachhinein vom Spielausschuss überprüft.

§ 18.3. Wettkampfbereitschaftskarte

Auf jeder Wettkampfbereitschaftskarte sind neben den Namen der Spieler auch deren Passnummern einzutragen.

§ 18.4. Fehlen des Spielerpasses

Das Fehlen eines Spielerpasses ist auf der Wettkampfbereitschaftskarte ausdrücklich zu vermerken. Anstelle der Passnummer wird "o.P." eingetragen.

§ 19. ANMELDUNG

§ 19.1. Wer meldet an

Ein Verein, der einen Spieler anmelden will, hat den Meldeschein samt Gegenschein nach den im "Merkblatt" angegebenen Richtlinien genau auszufüllen und an den Spielerpassreferenten des SLV einzusenden.

§ 19.2. Meldeschein

Der Spielerpassreferent des SLV schickt den Gegenschein gleichzeitig mit dem Spielerpass an den betreffenden Verein zurück. Der Meldeschein bleibt als Karteikarte beim SLV.

§ 19.3. Wer kann angemeldet werden

Ein Spieler, der bei keinem Verein in Österreich als Stammspieler gemeldet ist, kann jederzeit beim SLV angemeldet werden.

§ 19.4. Spielberechtigung

Nur vereinslose Spieler sind nach einer Anmeldung in der laufenden Saison spielberechtigt. Sie beginnt 7 Tage nach der vollständigen Zusendung der Anmeldeunterlagen (Poststempel)..

§ 19.5. Wer ist vereinslos

Spieler gelten als vereinslos, wenn:

- a) der Spieler bisher für keinen Verein in Österreich spielberechtigt war,
- b) der Spieler sich termingerecht vor dem Abmeldetermin des ÖSB (derzeit 20. Juni jeden Jahres) ordnungsgemäß von seinem letzten Verein abgemeldet und von diesem die Freigabe erhalten hat, vorausgesetzt der Spielerpass liegt beim SLV vor,
- c) der Spieler, eine ordnungsgemäße Freigabe eines anderen Landesverbandes des ÖSB besitzt.

§ 19.6. Wohnsitzänderung

Wenn ein Spieler nachweislich während einer laufenden Meisterschaft seinen ordentlichen Wohnsitz (Gemeinde) ändert, kann er selbst oder der Verein seines neuen Wohnsitzes beim SLV beantragen, dass der Spielausschuss einem

Vereinswechsel während der Übertrittssperre zustimmt. Der Antrag muss entsprechend begründet und mit den nötigen Belegen (Meldeschein etc.) versehen sein.

§ 19.7. Verspätete Anmeldung

Spieler, welche nicht termingerecht beim SLV angemeldet sind, werden aus der Kaderliste gestrichen (siehe § 14.3.5 TUWO).

§ 20. ABMELDUNG

§ 20.1. Zeitpunkt

Die Abmeldung eines Spielers ist jederzeit möglich.

§ 20.2. Vereinswechsel

Hat ein Spieler die Absicht, den Verein zu wechseln, so hat er dies schriftlich seinem Verein mitzuteilen und eine Kopie des Schreibens an den Spielerpassreferenten des SLV zu senden. Wenn Probleme bei der Freigabe zu erwarten sind, dann sollte die Abmeldung eingeschrieben abgesandt werden.

§ 20.3. Verpflichtung des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt des Abmeldeschreibens die Abmeldung beim Spielerpassreferenten des SLV durchzuführen. Die beiden letzten Zeilen im Gegensein sind auszufüllen und samt Spielerpass einzusenden. Ein Verein ist berechtigt, die Freigabe eines Spielers zu verweigern, wenn nachweisbar berechnigte Forderungen unbeglichen sind. Dieser Umstand ist bei der Abmeldung dem SLV bekannt zu geben. Auf Anfrage durch den SLV hat der betreffende Verein die Forderungen zu belegen.

§ 20.4. Freigabe bei berechtigten Forderungen

Solange berechnigte Forderungen aufrecht sind, gilt der Spieler als abgemeldet aber nicht freigegeben, d.h. der Spieler kann sich bei keinem anderen Verein anmelden. Später vorgebrachte Forderungen verhindern den Übertritt eines Spielers nicht mehr.

§ 20.5. Anfechtung einer Freigabeverweigerung

Wenn ein Verein die Freigabe eines Spielers entgegen den Bestimmungen verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Spieler berechnigt, beim Spielausschuss des SLV eine Behandlung seines Falles zu beantragen.

§ 20.6. Grundlage der Spielerpässe

Die Anzahl der Spielerpässe ist gleichzeitig die Grundlage zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge

des SLV (siehe § 21 TUWO). Als Stichtag dafür wird der 20. Dezember des vorangegangenen Jahres festgelegt.

§ 21. GEBÜHREN

Folgende Gebühren werden vom SLV verrechnet:

Einmalgebühr, pro Verein und Jahr	€	36,3
Spielerpass über U-20, pro Jahr	€	10,80
Spielerpass U-16 bis U-20, pro Jahr	€	5,50
Spielerpass unter U-16	€	0,00
Ausstellung eines Spielerpasses	€	1,50
Duplikat eines Spielerpasses	€	2,90
Unkorrekte Anmeldung	€	2,90
Protestgebühr 2. Instanz	€	21,80
Protestgebühr 3. Instanz	€	43,60
Elo-Wertung für Vereinsmeisterschaften	€	14,50

Kapitel F. Sonstiges und Anhänge

§ 22. SPIELGEMEINSCHAFTEN

§ 22.1. Ansprechpartner

Die Spielgemeinschaft muss bei der Mannschaftsmeldung den für die Spielgemeinschaft verantwortlichen Funktionär nennen. Er ist gegenüber dem Landesverband der Ansprechpartner.

§ 22.2. Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch die Spielgemeinschaft. Bei der Meldung muss aber jede Mannschaft einem Verein zugeordnet werden. Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, so können die beteiligten Mannschaften unter Berücksichtigung der regionalen Einteilung die Zugehörigkeit ihrer Mannschaften zu den Spielklassen frei aufteilen. Falls kein Einvernehmen erzielt werden kann gilt die Spielberechnigung pro Verein der letzten Mannschaftsmeldung

§ 23. TERMINE

§ 23.1. Spielsaison

Die Spielsaison beginnt mit 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 23.2. Abmeldefristen

Für das Ende der Abmeldefrist gelten die jeweiligen Bestimmungen des ÖSB (siehe auch § 25 TUWO –



Auszug aus den Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB).

§ 23.3. Termin für Mannschaftsmeldungen

Termin für die Mannschaftsmeldungen ist der 22. Juli jeden Jahres.

§ 23.4. Termin für Abmeldung einer Mannschaft

Termin für die Abmeldung einer Mannschaft ist der 15. Juni jeden Jahres.

§ 23.5. Termin für die Kaderliste

Termin für die Kaderliste ist der 22. Juli jeden Jahres (siehe auch § 14.3.3 TUWO).

§ 24. BRETTERWERTUNG, SONNEBORN-BERGER-, BUCHHOLZ-WERTUNG

§ 24.1. Bretterwertung

Wenn eine Bretterwertung anzuwenden ist, dann sind folgende Brettunkte für einen Sieg (und die halben Punkte für ein Unentschieden) zu vergeben:

§ 24.1.1. Bei der Mannschaftsmeisterschaft

bei 8 Spielern

Brett 1	46 Punkte	Brett 2	44 Punkte
Brett 3	42 Punkte	Brett 4	40 Punkte
Brett 5	40 Punkte	Brett 6	38 Punkte
Brett 7	36 Punkte	Brett 8	34 Punkte

bei 6 Spielern

Brett 1	40 Punkte	Brett 2	38 Punkte
Brett 3	36 Punkte	Brett 4	36 Punkte
Brett 5	34 Punkte	Brett 6	32 Punkte

bei 5 Spielern

Brett 1	34 Punkte	Brett 2	32 Punkte
Brett 3	30 Punkte	Brett 4	28 Punkte
Brett 5	26 Punkte		

bei 4 Spielern

Brett 1	32 Punkte	Brett 2	30 Punkte
Brett 3	28 Punkte	Brett 4	26 Punkte

§ 24.1.2. Beim Landescup

BR 1	Sieg Schwarz	2,40	Sieg Weiß	2,30
	Remis Schwarz	1,40	Remis Weiß	1,20
BR 2	Sieg Weiß	2,10	Sieg Schwarz	2,35
	Remis Weiß	1,10	Remis Schwarz	1,20
BR 3	Sieg Schwarz	2,20	Sieg Weiß	2,00
	Remis Schwarz	1,10	Remis Weiß	1,00
BR 4	Sieg Weiß	2,00	Sieg Schwarz	2,10
	Remis Weiß	1,00	Remis Schwarz	1,00

§ 24.2. Sonneborn-Berger-Wertung

§ 24.2.1. Bei Einzelturnieren

Das ist die Summe der Endergebnisse der Gegner, welche der Spieler besiegt hat, und die Hälfte der Endergebnisse der Gegner, mit denen er remis gespielt hat

§ 24.2.2. Bei Mannschaftsturnieren

Sie wird berechnet mit der Formel "Summe aus den Gesamtpunkten der gegnerischen Mannschaft, multipliziert mit dem jeweiligen Ergebnis (Brettunkte) gegen diese Mannschaft".

§ 24.3. Buchholz-Wertung

Der Buchholz-Wert ist die Summe der Endergebnisse von allen Gegnern eines Spielers oder einer Mannschaft.

Der mittlere Buchholz-Wert ist der Buchholz-Wert vermindert um das höchste und das niedrigste Ergebnis der Gegner.

Um zu vermeiden, dass ungespielte Partien oder Wettkämpfe die Endreihung der Spieler unangemessen beeinflussen, ist unabhängig vom Resultat in der Endrangliste eine ungespielte Partie/Wettkampf (z.B. Freilos, kampfloser Gewinn oder Verlust, ungespielte Partie wegen Ausscheidens aus dem Turnier oder Abwesenheit eines Spielers bei einer oder mehreren Runden) für Zwecke einer Zweitwertung immer als Unentschieden gegen den Spieler bzw. die Mannschaft selbst zu behandeln.

§ 25. ERLÄUTERUNGEN ZUR TUWO UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25.1. Verstöße gegen die starre Liste

Die Aufstellung einer Mannschaft wird von Brett 1 aufsteigend auf Verstöße gegen die starre Liste überprüft.

Als Beispiel folgende Aufstellung: 1-6-4-5-8-10 (Zahlen = Nr. in der Kaderliste)

Hier müssen 4 und 5 kontumaziert werden, da 1 und 6 als "richtig" angenommen werden und danach nur mehr Spieler mit Nummern größer als 6 eingesetzt werden dürfen.

§ 25.2. Leihgebühren für Schachgarnituren

Leihgebühren für Schachgarnituren mit Uhren:

1 Tag	€	0,70 pro Garnitur
2 – 3 Tage	€	1,10 pro Garnitur
4 – 9 Tage	€	1,50 pro Garnitur

§ 25.3. Skalizka-System

Wenn das Skalizka-System angewendet wird, dann haben die drei beteiligten Mannschaften vor der Auslosung ihre Mannschaftsaufstellung (starre Liste)



abzugeben. Danach wird den Mannschaften die Art der Auslosungsnummer zugelost

- Großbuchstaben
- Kleinbuchstaben
- Zahlen.

Die Paarungen sind danach

1. Runde A - a	2. Runde 1 - A
b - 1	a - 2
2 - B	B - b
C - c	3 - C
d - 3	c - 4
4 - D	D - d
E - e	5 - E
f - 5	e - 6
6 - F	F - f

Kapitel G. Auszüge aus der TUWO des ÖSB

§ 26. AUSZUG AUS DER TUWO DES ÖSB

Bestimmungen über die Zentrale Meldekartei des ÖSB (ZMK)

4. Vereinswechsel:

- a) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Juni eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Juli des gleichen Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt.
- b) Ein Spieler, der sich vor dem 20. Dezember eines Jahres (Datum des Poststempels) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Januar des folgenden Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - Der Spieler hat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres in seinem Landesverband keine Wettkampfpartie im Rahmen einer Mannschaftsmeisterschaft gespielt.
 - Der Spieler hat, wenn der Vereinswechsel zwischen zwei verschiedenen Landesverbänden stattfindet, im gleichen Zeitraum seinen bisherigen Landesverband bei keinem offiziellen Bewerb des ÖSB vertreten.

© Schach Landesverband Salzburg.

RECHTE UND PFLICHTEN DES MANNSCHAFTSFÜHRER

Die Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers

Die Aufgabe eines Mannschaftsführers ist, sofern ihm nicht besondere Turnierbestimmungen andere Rechte und Pflichten zuweisen, grundsätzlich nur eine administrative. Dies bedeutet, daß er mit den Spielern seiner Mannschaft keinesfalls den Verlauf deren Schachpartie besprechen oder ihnen Ratschläge betreffend die Spielführung geben darf.

Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, daß das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist und daß die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen. Der Hauptschiedsrichter des Wettkampfes – sofern einer vorhanden ist - überprüft vor Spielbeginn alle Vorbereitungen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Ergebnisse der einzelnen Partien des Wettkampfes zu sammeln und diese nach Beendigung der letzten Partie dem Hauptschiedsrichter zu übergeben oder die Ergebnisse dem zuständigen Spielleiter einzusenden.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern nur allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden. Er darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben, noch irgendeine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren. Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären.

Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50-Züge-Regel zu reklamieren.

Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muß der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über die Führung seiner eigenen Partie haben. Ein Spieler ist daher nicht unbedingt verpflichtet, einen Rat seines Mannschaftsführers anzunehmen.

Ab dieser Saison ist auch in Salzburg der Mannschaftsführer nicht mehr Schiedsrichter!